

Öffentlicher Auftrag (Betrauungsakt)

des Landkreises Karlsruhe

auf der Grundlage

des
BESCHLUSSES DER KOMMISSION
vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind
(bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380)
(2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
- Freistellungsbeschluss -,

der
MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union
auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
(2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der
MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012

Rahmen der Europäischen Union
für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die
Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)
(2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der
RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION
vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

für die

Jugendeinrichtung Schloss Stutensee gGmbH

(nachfolgend „Jugendeinrichtung“)

Präambel

Zum 01.01.2009 wurde die „Jugendeinrichtung Schloss Stutensee gemeinnützige GmbH“ neu gegründet. Diese ging aus der zuvor bestehenden „Jugendeinrichtungen Schloss Stutensee + Stift Sunnisheim gGmbH“ hervor, bei der der Landkreis Karlsruhe und der Rhein-Neckar-Kreis jeweils zu 50 % beteiligt waren. Diese gGmbH wurde zum Jahresende 2008 aufgespalten, sodass zwei selbstständige Jugendeinrichtungen entstanden. Seit 01.01.2009 sind die beiden Landkreise in ihrer jeweiligen gGmbH alleinige Gesellschafter.

Aufgrund des Örtlichkeitsprinzips betraut der Landkreis Karlsruhe die Jugendeinrichtung mit der befristeten Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 Abs. 1 des Betrauungsaktes betraut.

§ 1

Gemeinwohlaufgabe

- (1) Nach den §§ 3 und 69 des SGB Achtes Buch (VIII) i.V.m den §§ 1 und 9 Kinder und Jugendhilfegesetz Baden-Württemberg (LKJHG) sind die Landkreise die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben als Teil ihrer Gesamtverantwortung und des Gewährleistungsauftrags die Planungsverantwortung für alle Aufgaben der Jugendhilfe. Sie sorgen dafür, dass die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienst und Veranstaltungen zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII eingerichtet werden (Sicherstellungsauftrag). Hierbei handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.
- (2) Die Aufnahme in die gemeinwohlorientierten Aufgaben ist durch aktuelle einzelne Vereinbarungen des Landkreises Karlsruhe, durch die generelle Betriebserlaubnis von zuletzt 22.12.2009 sowie durch die gültigen Entgeltvereinbarungen festgestellt.
- (3) Der Landkreis bedient sich für die Erbringung der in Abs. 1 definierten Aufgaben der Jugendeinrichtung. Die Jugendeinrichtung nimmt die in Abs. 1 genannten Aufgaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung wahr. Daneben werden keine anderen Dienstleistungen oder Aufgaben wahrgenommen, bei denen es sich nicht um solche von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt.

§ 2

Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen, Befristung

(zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Der Landkreis Karlsruhe betraut die Jugendeinrichtung mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Gebiet des Landkreises gemäß dem Gesellschaftsvertrag der Jugendeinrichtung

1. Jugendhilfebetreuungsleistungen:

- a) Mobile, ambulante Hilfen sowie Soziale Gruppenarbeit
- b) Tagesgruppen
- c) Wohngruppen
- d) Individuell geschlossene Wohngruppen

2. Zusätzliche Hilfen

- a) Therapien und heilpädagogische Angebote
- b) Gewaltprävention
- c) Berufsvorbereitung
- d) Elterncoaching
- e) Besonderheit: U-Haft-Vermeidung (§ 71/72 JGG)

3. Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit dem Förderschwerpunkt ESENT (emotionale und soziale Entwicklung)

- a) Grundschule
- b) Hauptschule mit Werkrealschule
- c) Realschule
- d) Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen
- e) Beratungsstelle

- (2) Daneben erbringt die Jugendeinrichtung keine Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen.
- (3) Die Betrauung nach § 2 Abs. 1 ist befristet auf einen Zeitraum von 10 Jahren. Über eine mögliche anschließende Betrauung der Jugendeinrichtung nach Beendigung dieses 10-Jahres-Zeitraums wird der Landkreis Karlsruhe möglichst frühzeitig in Übereinstimmung mit dem europäischen und dem nationalen Recht befinden.

§ 3

Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 erforderlich, gewährt der Landkreis der Jugendeinrichtung Ausgleichsleistungen insbesondere in Form von Bürgschaftsübernahmen, Kassenkrediten, Verlustausgleichen und Patronatserklärungen zur Absicherung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Aus diesem Betrauungsakt erfolgt kein Rechtsanspruch der Jugendeinrichtung auf die Gewährung von Ausgleichsleistungen.

- (2) Der Landkreis bürgt in Zukunft für Kreditaufnahmen, die in den Wirtschaftsplänen der Jugendeinrichtung einzeln aufgeführt sind und mit Vorlage der Wirtschaftsplanung dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Die Summe der bestehenden Bürgschaftsverpflichtungen ist im Haushaltsplan des Landkreises dokumentiert, wird jährlich fortgeschrieben und von der Rechtsaufsicht genehmigt. Auf die Berechnung von Avalprovisionen oder sonstigen Aufwandsentschädigungen wird seitens des Landkreises verzichtet.
- (3) Die Höhe der von dem Landkreis maximal zu tätigen Ausgleichsleistungen ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen Jahres-Wirtschaftsplan der Jugendeinrichtung.
- (4) Führt die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zum Erfordernis einer höheren Ausgleichsleistung, kann auch diese gewährt werden. Der Mehrbedarf ist von der Jugendeinrichtung rechtzeitig anzuzeigen. Die Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen. Der Landkreis beschließt über die mögliche Gewährung zusätzlicher Ausgleichsleistungen.
- (5) Die Ausgleichszahlung geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken. Dabei umfassen die zu berücksichtigenden Kosten sämtliche in Verbindung mit der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse angefallenen Kosten der Gesellschaft. Die zu berücksichtigenden Einnahmen beinhalten die gesamten Einnahmen, die mit den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erzielt wurde. Hierzu gehören insbesondere auch mögliche Erträge und Erlöse der Jugendeinrichtung von dritter Seite. Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.
- (6) Die Jugendeinrichtung erbringt derzeit keine Tätigkeiten, die nicht als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse anzusehen sind. Soweit die Jugendeinrichtung künftig Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 2 ausübt, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen, die von diesem Betrauungsakt umfasst werden, muss die Jugendeinrichtung in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 Abs. 1 ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Die Jugendeinrichtung erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn-

und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Die Jugendeinrichtung wird die Trennungsrechnung dem Landkreis zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

§ 4

Kontrolle hinsichtlich einer möglichen Überkompensation

(Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung der Jugendeinrichtung erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht, führt die Jugendeinrichtung den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss. Zusätzlich stellt der Landkreis eine jährliche Übersicht über die übernommenen Bürgschaften auf. Dies geschieht mit der jährlichen Haushaltsplanung im Anhang.
- (2) Der Landkreis fordert die Jugendeinrichtung gegebenenfalls zur Rückzahlung überhöhter Ausgleichszahlungen auf.
- (3) Der Landkreis ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der Jugendeinrichtung prüfen zu lassen.
- (4) Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, kann die Jugendeinrichtung diese auf das nächste Kalenderjahr übertragen und von der für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abziehen.

§ 5

Vorhalten von Unterlagen

(zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.

§ 6

Berichterstattung

(Zu Art. 9 des Freistellungsbeschlusses)

Die Jugendeinrichtung wird dem Landkreis auf dessen Anforderung alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, damit dieser seinen Berichtspflichten nach Art. 9 des Freistellungsbeschlusses nachkommen kann.

§ 7

Künftige Anpassungen

(1) Soweit die in § 2 Abs. 1 dargestellten Aufgaben infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission und/oder der europäischen und nationalen Gerichte nicht mehr als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse angesehen werden können oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind, wird der Landkreis diesen Betrauungsakt entsprechend anpassen oder beenden oder die Ausgleichsleistungen vor der weiteren Gewährung bei der Europäischen Kommission anmelden.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Betrauungsakts nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Betrauungsakt eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies den Betrauungsakt im Übrigen nicht. Der Landkreis wird zur Ersetzung einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung schaffen, die so weit wie möglich dem entspricht, was gewollt war oder nach dem Sinn und Zweck des Beschlusses gewollt worden wäre, wenn die mangelnde

Rechtskonformität oder Undurchführbarkeit der entsprechenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt worden wäre.

§ 8

Hinweis auf Grundlagenbeschluss

Der Kreistag des Landkreises Karlsruhe hat in seiner Sitzung vom 24.01.2019 diesen Be-
trauungsakt beschlossen.

Karlsruhe, den

Dr. Christoph Schnaudigel
Landrat